Pensionsversicherungsanstalt
Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, Österreich

Ausfüllhilfe zum Antrag

auf Witwenpension oder Witwerpension, Pension für hinterbliebene*n eingetragene*n Partner*in

Bitte füllen Sie den Antrag möglichst genau aus, um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden. Erforderliche Nachweise (z.B. Bestätigungen) legen Sie bitte in Kopie bei.

Angaben zur Ehe, zur eingetragenen Partnerschaft und zu den Unterhaltsansprüchen – Punkt 4 des Antrages

Anspruch auf die Witwenpension oder Witwerpension bzw. die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen haben Sie, wenn Sie mit der verstorbenen Person zum Zeitpunkt des Todes verheiratet waren oder in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben.

Wenn Sie mit der verstorbenen Person zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr verheiratet waren oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde, kann ein Anspruch bestehen. Das setzt voraus, dass die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes für Sie zur Unterhaltsleistung verpflichtet war oder für Sie einen Unterhalt gezahlt hat.

Angaben zu Versicherungszeiten der verstorbenen Person – Punkt 5 des Antrages

Hinweis: Machen Sie nur Angaben, wenn die verstorbene Person noch keine Pension bezogen hat.

Grundsätzlich sind für alle Personen die inländischen erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen bereits gespeichert. Angaben brauchen wir jedoch zu den Kindererziehungszeiten und zu den Versicherungszeiten im Ausland.

Wenn Sie uns angeben, dass die verstorbene Person im Ausland gearbeitet hat oder einen ordentlichen Wohnsitz im Ausland gehabt hat, leiten wir ein Pensionsfeststellungsverfahren mit dem ausländischen Versicherungsträger ein.

Allgemeine Informationen zur Antragstellung

Das Antragsformblatt kann bei allen Pensionsversicherungsträgern, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (z.B. Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (z.B. Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Sie können den Antrag auch bei einer Gemeinde stellen. Der Antrag muss jedoch innerhalb von zwei Monaten bei einem Sozialversicherungsträger einlangen. Dann gilt das Datum der Abgabe bei der Gemeinde auch als Antragsdatum.

Sie können den Antrag

- per Post,
- online oder per E-Mail digital signiert,
- per E-Mail (ohne digitale Signatur)

einbringen.

Das Antragsformular muss von Ihnen unterschrieben oder digital signiert sein.

Die Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Meldepflichten unter „UNSERE ADRESSEN“.